

Stadt Drensteinfurt

Drensteinfurt, den 22.01.1980

B e g r ü n d u n g

zur 25. (vereinfachten) Änderung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

Für die Grundstücke der Flur 6, Nr. 28 und Flur 65, Nr. 56,
gelegen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.14 "Wind-
mühlenweg", ist die überbaubare Fläche so festgesetzt, daß von
der Straßenbegrenzungslinie der Wagnerstraße zur Baugrenze ein
Abstand von 7 m einzuhalten ist.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, entsprechend dem knappen
Grundstücksangebot, die Grundstücke in möglichst viele bebau-
bare Grundstücke aufzuteilen. Die Aufteilung ergibt zwangsläu-
fig, daß die festgesetzte überbaubare Fläche nicht mehr aus-
reicht.

Es wird daher beantragt, die Baugrenzen in nördlicher, südlicher
und westlicher Richtung so zu verlegen, daß von den Nachbar-
grundstücken ein Abstand von jeweils 3 m verbleibt.

In der Satzung zur Änderung ist darauf hinzuweisen, daß die
Garagen so weit von den Straßen erstellt werden, daß die erfor-
derliche Abstellfläche für PKW eingehalten wird.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich
gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Grundzüge der
Planung werden durch die Änderung nicht berührt.
Kostenmäßig wirkt sich die Änderung auf das Plangebiet nicht
aus.


(Pasler)